



Bundesnetzagentur

Bonn, 29. Juni 2022

# Amtsblatt 12

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
55	TKG § 170 Abs. 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Zweite Anhörung zur Ausgabe 8.1 .....	659
56	Änderung der Verfügung Nr. 94/2021 zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung von Anschlussinhaberdaten (Identifizierungsverfahren) gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz: Verlängerung der Corona-Ausnahmeregelung .....	659
57	Allgemeinverfügung zur Festlegung der Umsetzungsfristen für den Einsatz kritischer Komponenten .....	660
58	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 1610 – 1621,35 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 2483,5 – 2500 MHz (Richtung Weltraum – Erde) .....	662
59	SSB FS 021 – Schnittstellenbeschreibung für Erdfunkstellen auf beweglichen Plattformen (ESOMPs) im Frequenzbereich von 27,5 – 30,0 GHz.....	665
60	SSB FE-OE 044 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 26-GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt).....	665
61	SSB FE-OE 046 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 57-64 GHz (Punkt-zu-Punkt) .....	665
62	SSB FE-OE 050 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 28 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt).....	665
<b>Energie</b>		
63	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zum Maßnahmenkatalog der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zum Netzwiederaufbauplan gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes - AZ 622-22-008 .....	666

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
103	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 192, 214 TKG i. V. m. § 138 Abs. 2 TKG; Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen .....	667
104	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 155, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/007	667
105	Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste wegen Aufhebung der Nummernnutzung für Vermittlungsdienstleistungen und Schließung der Nummerngasse 118000 bis 118009 .....	669
106	Anhörung zur Preisfestlegung für Anrufe zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste gem. § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG sowie zu den damit verbundenen Änderungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens .....	678



## Regulierung

### Telekommunikation

#### Vfg Nr. 55/2022

**TKG § 170 Abs. 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV);**

#### Zweite Anhörung zur Ausgabe 8.1

Mit Verfügung Nr. 31/2022 im Amtsblatt Nr. 07 vom 13.04.2022 wurde das Beteiligungsverfahren zur Festlegung der Ausgabe 8.1 der TR TKÜV gemäß § 170 Abs. 6 TKG i. V. m. § 36 TKÜV eröffnet. Kommentierungen waren bis zum 13.05.2022 möglich.

Basierend auf den eingegangenen Kommentierungen hat die Bundesnetzagentur einen zweiten Entwurf für die Ausgabe 8.1 der TR TKÜV erstellt. Hierzu wird nach den o. g. Regelungen den berechtigten Stellen, den Verbänden der Verpflichteten sowie den Herstellern der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen erneut Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Kommentare sind an die E-Mail-Adresse

IS16.Postfach@BNetzA.de

unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV 8.1“ bis zum 20.07.2022 zu richten.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/tku](http://www.bundesnetzagentur.de/tku)) zum Download vorgehalten.

IS16 / 14.06.2022

#### Vfg Nr. 56/2022

**Änderung der Verfügung Nr. 94/2021 zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung von Anschlussinhaberdaten (Identifizierungsverfahren) gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz: Verlängerung der Corona-Ausnahmeregelung**

Die Verfügung Nr. 94/2021 wird anlässlich der fortwährenden Herausforderungen im Zuge der Corona-Pandemie mit Blick auf das Verfahren für die anlassbezogene klassische Video-Identifikation (Verfahren Ziffer A.II.2.) und die anlassbezogene automatisierte Video-Identifikation (Verfahren Ziffer A.II.3.) wie folgt verändert:

**Ziffer A.II.2.5.1. der Verfügung („Das mit der Identifikation beauftragte Personal muss sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden“) wird bis zum 30.11.2022 außer Kraft gesetzt.**

**Ziffer A.II.3.8.4. der Verfügung („Ferner muss sich das mit der Stichprobenüberprüfung beauftragte Personal während der Überprüfung der Identifikationen in abgetrennten mit Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten aufhalten“) wird bis zum 30.11.2022 außer Kraft gesetzt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat IS 14, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

#### **Hinweise**

Die vollständige Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

[www.bnetza.de/TKG-Identverfahren](http://www.bnetza.de/TKG-Identverfahren)

Für Rückfragen steht das Referat IS 14 unter [Ident.Konform@BNetzA.de](mailto:Ident.Konform@BNetzA.de) zur Verfügung.



Vfg Nr. 57/2022

**Allgemeinverfügung****zur Festlegung der Umsetzungsfristen für den Einsatz kritischer Komponenten**

Gem. §§ 165 Abs. 4, 167 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) legt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Folgendes fest:

1. Die Ausführungen in Kapitel „2.4 Zertifizierung von kritischen Komponenten“ der Anlage 2 des Kataloges von Sicherheitsanforderungen (Verfügung Nr. 63/2021 vom 25.08.2021 (ABl. BNetzA Nr. 16/2021)) werden durch nachfolgenden Text ersetzt:

*2.4 Zertifizierung von kritischen Komponenten**I. Grundlagen und Reichweite der Zertifizierung*

Kritische Komponenten im Sinne von § 2 Abs. 13 BSIG dürfen nach § 165 Abs. 4 TKG<sup>1</sup> von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur eingesetzt werden, wenn sie vor dem erstmaligen Einsatz von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüft und zertifiziert wurden. Die Zertifizierung der kritischen Komponenten hat auf der Grundlage der TR-03163 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu erfolgen. Sollte zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes einer kritischen Komponente keine Möglichkeiten zur Zertifizierung verfügbar sein oder der Einsatz vor der Stichtagsregelung (s.u. II.) erfolgen, so müssen pflichtige Netzbetreiber und Dienstleister beim Einsatz kritischer Komponenten geeignete und angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen. Die Produktzertifizierung wird Anforderungen an die Einsatzumgebung bzw. an den sicheren Betrieb von Produkten vorgeben. Nur durch die Einhaltung der im Zertifikat oder der durch den Hersteller beschriebenen Auflagen kann ein sicherer Betrieb der Komponente innerhalb des Zertifizierungs-Fokus gewährleistet werden.

*II. Übergangsregelung*

Hinsichtlich der Anforderungen zum Einsatz zertifizierter kritischer Komponenten gilt die folgende Übergangsregelung bis zum unten bestimmten Stichtag.

*Stichtag*

Als Stichtag für die jeweilige kritische Komponente gilt spätestens der letzte Tag des 24. Monats, nachdem die Zertifizierung des Produktes, zu dem die jeweilige kritische Komponente gehört, nach TR-03163 des BSI erstmals möglich ist, frühestens aber der 01.01.2026. Für die Möglichkeit der Zertifizierung bedarf es sowohl der Veröffentlichung der TR-03163, wie auch der Verfügbarkeit produktbezogener Anforderungsdokumente. Die Veröffentlichung der TR-03163 und der Verweis auf die entsprechenden Anforderungsdokumente mit Benennung des für den Produkttyp geltenden Stichtages erfolgt auf der Webseite des BSI ([www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)). Für die Berechnung und Einhaltung des Stichtages ist es unerheblich, wenn die Dokumente für die Zertifizierung (TR-03163 oder die entsprechenden Anforderungsdokumente) ausgetauscht oder aktualisiert werden.

<sup>1</sup> Abweichend von den im Katalog von Sicherheitsanforderungen (Verfügung Nr. 63/2021 v. 25.08.2021 (ABl. BNetzA Nr. 16/2021)) enthaltenen Verweisen gilt in dem gegenständlichen Kapitel 2.4 das TKG in der Fassung v. 23.6.2021, gültig ab 01.12.2021.



### Einsatz von Bestandskomponenten bis zum Stichtag

Bis zum Ablauf des Stichtages ist der erstmalige Einsatz von zuvor nicht von einer anerkannten Zertifizierungsstelle überprüften und zertifizierten kritischen Komponente („Bestandskomponenten“) ohne Zertifizierung zulässig.

Die Zertifizierungspflicht bezieht sich somit auf den erstmaligen Einsatz einer einzelnen kritischen Komponente nach dem Stichtag. Dies gilt auch dann, wenn Typ und Art des erstmaligen Einsatzes einer kritischen Komponente dem der Bestandskomponente entspricht. Bereits im Einsatz befindliche Bestandskomponenten müssen nicht nachträglich zertifiziert werden.

Die Bundesnetzagentur ergreift Maßnahmen und andere Anordnungen nach dem TKG, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

2. Die übrigen Umsetzungsfristen bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung gilt entsprechend § 210 S. 3 TKG zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der BNetzA als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Mit dieser Verfügung werden die Umsetzungsfristen für Zertifizierungsanforderungen beim Einsatz kritischer Komponenten präzisiert. Die Allgemeinverfügung soll insofern für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial weitere Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Die Allgemeinverfügung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Verfügung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht.

Die Festlegung ist mit Blick auf die genannten Ziele objektiv zwecktauglich. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Im Übrigen bleibt es den verpflichteten Unternehmen unbenommen, für bereits eingesetzte Bestandskomponenten über die hier festgelegten Anforderungen hinaus eine Zertifizierung herbeizuführen. Da die Festlegung nicht über Gebühr in die Rechte der Adressaten eingreift, sondern - im Gegenteil - für diese Rechtssicherheit schafft, ist sie insgesamt auch angemessen und verhältnismäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 217, An der Trift 40, 66123 Saarbrücken, eingelegt wird.

Ein Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nicht die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

217a



Vfg Nr. 58/2022

**Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 1610 – 1621,35 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 2483,5 – 2500 MHz (Richtung Weltraum – Erde)**

Der Frequenzbereich 1610 – 1621,35 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372) geändert worden ist, unter den laufenden Nummern:

**274** (1610 – 1610,6 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

**275** (1610,6 – 1613,8 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R), RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

**276** (1613,8 – 1621,35 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 2483,5 – 2500 MHz ist in der FreqV unter der laufenden Nummer:

**304** (2483,5 – 2500 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Für die Frequenzbereiche 1610 – 1621,35 MHz und 2483,5 – 2500 MHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt:

SSB FES 004, EN 301 441, EN 301 489-20, ERC/REC 74-01, ITU-R SM.1541-6 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären und mobilen Erdfunkstellen zu Land und zu Wasser** zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.



Nutzungen in den Frequenzbereichen 1610 – 1621,35 MHz und 2483,5 – 2500 MHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Kepler MSS System Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

### Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	10 - 500 kHz (Up- und Downlink)
Maximal abgestrahlte Leistung	35 dBm (5 dBW)
Polarisation	RHCP (Up- und Downlink)
Modulation	Phasenmodulation
Maximale Leistungsdichte	-15 dB(W/4 kHz)

- Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Erdfunkstellen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes keine schädlichen Störungen an der Radioastronomiestation Effelsberg (06°O53'01" / 50°N31'29") des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie, Bonn, im Frequenzbereich 1610,6 – 1613,8 MHz hervorrufen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in einer Zone mit einem Radius von **35 km** um die Radioastronomiestation Effelsberg, der Frequenzbereich 1610,6 – 1613,8 MHz durch die Erdfunkstellen des Kepler MSS System Satellitenfunknetzes nicht genutzt werden kann.
- Der Frequenzbereich 2483,5 – 2500 MHz ist für ISM-Anwendungen bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen verursacht werden, hingenommen. [FreqV D150]
- Die Frequenzzuteilung für das Kepler MSS System Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Kepler MSS System entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten. Als Koexistenzbedingung/Spektrumzugang ist ein Code-Division Multiple Access (CDMA)-Kanalzugriffsverfahren oder ein äquivalentes Zugriffsverfahren, das z.B. auf TDMA und CDMA angewendet wird (z.B. Enhanced Spread Spectrum ALOHA (E-SSA)), Direct Sequence Spread Spectrum (DSSS) zu benutzen, siehe auch ECC Report 95.
- Für den Endausbau für das Satellitennetz von Kepler MSS System sind 212 Satelliten vorgesehen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

**Hinweise:**

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Zugeteilte Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 In Anbetracht der Nutzungsdauer kann dem Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet werden, dass die Frequenzbereichszuweisungen und die sonstigen internationalen Bestimmungen unverändert bleiben, wie sie bei ursprünglicher Übertragung der Nutzungsrechte waren. Soweit sich später Änderungen zu Lasten des Nutzungsberechtigten ergeben, muss dieser zukünftige Einschränkungen seiner übertragenen Rechte hinnehmen. Dies könnte beispielsweise den Zuweisungsstatus (primär, sekundär) oder die zur Mitbenutzung berechtigten anderen Funkdienste betreffen.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

**Sonstiges:**

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk)) veröffentlicht.



**Vfg Nr. 59/2022****SSB FS 021 – Schnittstellenbeschreibung für Erdfunkstellen auf beweglichen Plattformen (ESOMPs) im Frequenzbereich von 27,5 – 30,0 GHz**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2022/0119/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FS 011, Ausgabe Januar 2017, tritt hiermit außer Kraft.

421

**Vfg Nr. 60/2022****SSB FE-OE 044 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 26-GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt)**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2022/0120/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 026, Ausgabe November 2009, tritt hiermit außer Kraft.

421

**Vfg Nr. 61/2022****SSB FE-OE 046 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 57-64 GHz (Punkt-zu-Punkt)**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2022/0121/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibungen SSB FE-OE 033, Ausgabe Juli 2011, sowie SSB FE-OE 034, Ausgabe Februar 2012, treten hiermit außer Kraft.

421

**Vfg Nr. 62/2022****SSB FE-OE 050 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 28 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt)**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2022/0122/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 007, Ausgabe Dezember 2007, tritt hiermit außer Kraft.

421

# Regulierung

## Energie

Vfg Nr. 63/2022

AZ 622-22-008

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zum Maßnahmenkatalog der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zum Netzwiederaufbauplan gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes**

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben am 23. Mai 2022 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung ihres Maßnahmenkatalogs zum Netzwiederaufbauplan gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes gestellt.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

**10. August 2022 (Eingang).**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [EU-Verfahren-622@BNetzA.de](mailto:EU-Verfahren-622@BNetzA.de). Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Nähere Informationen können Sie dem

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\) \(pdf / 130 KB\)](#) entnehmen.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 103/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 192, 214 TKG i. V. m. § 138 Abs. 2 TKG;

##### Antrag des Herrn Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag von Uwe Zillner (Antragsteller) gegen die Stadt Hauzenberg (Antragsgegnerin) wegen der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 10.06.2022 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ein Mikroerrohr auf der Strecke Ruhmannsdorf-Sterwaid und der davon abzweigenden Strecke bis nach Mahd (siehe Anlage zum Beschluss) zur Mitnutzung zu überlassen und ihm bis zum 15. 7. 2022 hierüber ein Angebot zu unterbreiten. Die Antragsgegnerin kann für die Angebotslegung auf das Angebot eines Dritten zurückgreifen.

2. Sollte die Antragsgegnerin objektiv entgegen Tenorziffer 1 mangels Leerrohrkapazität nicht in der Lage sein, ein Mikroerrohr zur Mitnutzung zu überlassen, ist dem Antragsteller bis zum 15. 7. 2022 ein Angebot über die Nutzung der von ihm benötigten 18 unbeschalteten Glasfaserpaare zu unterbreiten. Die Antragsgegnerin kann für die Angebotslegung auf das Angebot eines Dritten zurückgreifen. Das Entgelt für die Überlassung der 18 unbeschalteten Glasfaserpaare darf das Entgelt für die unter Tenorziffer 1 zugestandene Leerrohrüberlassung nicht übersteigen; eine etwaige Differenz geht zu Lasten der Antragsgegnerin.

BK11-21/006

##### Mitteilung Nr. 104/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 155, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

##### Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: **BK11-22/007**

Die goetel GmbH hat mit Schreiben vom 09.06.2022 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH gestellt:

*Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu unbeschalteten Glasfaserpaaren [...] zu gewähren und der Antragstellerin hierzu ein Angebot betreffend eines Zugangs zu unbeschalteten Glasfaserpaaren nach der Maßgabe des § 155 Abs. 1 TKG zu unterbreiten.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/007 geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **24.08.2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).



## Hinweise:

1. Gemäß § 216 TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-007 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 10.10.2022.

BK11-22/007



Mitteilung Nr. 105/2022

## **Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste wegen Aufhebung der Nummernnutzung für Vermittlungsdienstleistungen und Schließung der Nummerngasse 118000 bis 118009**

### A. Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wird bislang der Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste bereitgestellt. Bei Rufnummern für Vermittlungsdienste besteht für eine weitere Nutzung jedoch keine Grundlage mehr.

1. In dem Nummernplan ‚Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste‘ gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020; Nummernplan) wurde die Rufnummerngasse 118000 bis 118009 ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung gestellt (s. Abschnitt 2.1 des Nummernplans).

In Abschnitt 3.1.1 des Nummernplans heißt es zu dem entsprechenden Nutzungszweck:

„Auskunftsrufnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

(...)

Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

(...)“

Der dabei zitierte § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG bezieht sich auf die bis zum 30.11.2021 geltende vormalige Fassung des TKG vom 22.06.2004 (TKG 2004). Jene Bestimmung erlaubte es den Anbietern von Telekommunikationsdiensten, Bestandsdaten der Teilnehmer - sofern diese Bestandsdaten der Regelung in § 95 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 unterfielen - u. a. zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Teilnehmers zu verwenden, soweit dies für diesen Zweck erforderlich war und der Teilnehmer eingewilligt hatte.

Die so beschriebene Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Teilnehmers sowie die anschließende Gesprächsvermittlung stellen den Leistungsinhalt einer Vermittlungsdienstleistung dar, wie sie im Nummernplan definiert worden ist.

§ 95 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 lautete im Übrigen:

„Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Diensteanbieter darf der Diensteanbieter Bestandsdaten seiner Teilnehmer und der Teilnehmer des anderen Diensteanbieters erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Diensteanbietern erforderlich ist.“

Die Regelung in § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 stellte also die datenschutzrechtliche Erlaubnis dafür dar, dass die betreffenden Bestandsdaten für den Betrieb einer Vermittlungsdienstleistung verwendet werden durften.

2. Mit der Novellierung des TKG vom 23.06.2021 ist § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 ersatzlos weggefallen. Damit gibt es seit dem Inkrafttreten des novellierten TKG am 01.12.2021 keine datenschutzrechtliche Grundlage mehr für die Verwendung der Bestandsdaten, wie dies für das Erbringen einer nummernplankonformen Vermittlungsdienstleistung vorgesehen war.



3. In der Vergangenheit hatte sich bereits seit Längerem abgezeichnet, dass das Geschäftsmodell, das dieser Nutzungsart zugrunde gelegt worden war, nicht erfolgreich am Markt etabliert werden konnte.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche zugeteilten Vermittlungsrufnummern zurückgegeben.

Es ist nunmehr festzustellen, dass faktisch kein - nummernplankonformer - Bedarf an der Nummerngasse 118000 bis 118009 zum Betrieb eines Vermittlungsdienstes besteht.

4. Nachdem sowohl die datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verwendung der benötigten Bestandsdaten entfallen als auch zu konstatieren ist, dass keine Nachfrage nach der Zuteilung von Rufnummern der Nummerngasse 118000 bis 118009 besteht, erscheint es geboten, die Nummerngasse 118000 bis 118009 für den Betrieb von Vermittlungsdiensten zu schließen sowie die Zulässigkeit dieser Nummernnutzung in dem 118-Nummernbereich vollständig – und damit auch für das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen auf der Grundlage des § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG 2004 über 118xy-Auskunftsrufrnummern - aufzuheben.

Folgerichtig wären die Regelungen betr. die Nutzung der Nummerngasse (0)118xy bzw. (0)1180xy als Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste gemäß Abschnitt 2.2 des Nummernplans ersatzlos zu streichen. Die Zuteilung dieser Rufnummern war für die Realisierung der Vermittlungsdienste notwendig gewesen. Mit dem Wegfall der Rufnummern für Vermittlungsdienste entfällt zwangsläufig auch der Nutzungszweck dieser Nummerngasse.

5. Schließlich sollen redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden, insbesondere um die im Nummernplan zitierten Vorschriften an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

6. Die im Nummernplan vorgesehenen Änderungen sind aus der Anlage zu dieser Mitteilung ersichtlich.

#### B. Antragsverfahren Auskunftsrufrnummern

Der Wegfall der Nummernzuteilung für Rufnummern für Vermittlungsdienste wäre auch in einer neuen Mitteilung zum dazugehörigen Antragsverfahren nachzuvollziehen.

#### C. Widerruf bestehender Zuteilungen

Mangels etwaig bestehender Zuteilungen in der Nummerngasse 118000 bis 118009 ist insoweit kein Widerruf erforderlich.

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufrnummern wären insoweit zu widerrufen, dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen die in der Änderungsverfügung festgelegten Nutzungsbedingungen gelten würden. Dieser teilweise Widerruf soll ohne eine evtl. Übergangszeit zeitgleich mit der Änderungsverfügung zum Nummernplan Auskunftsrufrnummern wirksam werden.

#### D. Wirksamwerden der Änderungsverfügung

Die Änderungsverfügung zum Nummernplan soll gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur wirksam werden.



### E. Anhörungsverfahren

Es wird gebeten, Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen des Nummernplans bis zum 27.07.2022 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 113  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117  
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 29.06.2022 auch auf der Internetseite abrufbar unter

[www.bundesnetzagentur.de/118xy](http://www.bundesnetzagentur.de/118xy).

117a 3823-1

### Anlage

Entwurf Änderungsverfügung zum Nummernplan gemäß  
Verfügung 50/2020



## Anlage

ENTWURF einer Verfügung AA/2022 (Amtsblatt YY/2022 vom TT.MM.2022) zur

### Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

A. Der Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (Verfügung 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020) wird geändert wie folgt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

#### ~~Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste~~

##### 1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 34 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), ~~das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (TKG).~~

Diese Verfügung legt gemäß § 66 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung, ~~die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), fest, wie der Nummernbereich für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste strukturiert und ausgestaltet ist.~~

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 413/2020, ~~Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020~~ BB/2022, Amtsblatt YY/2022 vom TT.MM.2022).

##### 2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

###### ~~2.1 Teilnehmerrufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation~~

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum sind durch Ortsnetzkenzzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Kennzahl (0)32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmer-rufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an ~~Teilnehmer~~ Endnutzer zugeteilt werden. In diesem Rahmen wird jeweils der Nummernteilbereich 118 für Auskunftsrufnummern ~~bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste~~ bereitgestellt. Die Gesamtheit dieser Nummernteilbereiche bildet den Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern ~~bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste~~.

Ein Endnutzer ist gemäß § 3 Nr. 13 TKG ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsrufnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang.

Die Rufnummern sind damit wie folgt strukturiert:





Rufnummer (5 bzw. 6 Stellen)	
Ziffernfolge	Anbieterkennung xy mit $x = 1, \dots, 9$ und $y = 0, \dots, 9$
118	Anbieterkennung 0xy mit $x, y = 0, \dots, 9$

Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

*Hinweis 1: Für die Bereitstellung von Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen, die mit der Ziffernfolge 118 beginnen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Regelung in einem gesonderten Nummernplan vor.*

*Hinweis 2: Mit Verfügung Nr. 52/2008 vom 08.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2008, wurde festgelegt, dass der Teilbereich (0)1989 des nationalen Nummernraums für die Ansteuerung von Nummern der Struktur 118xy genutzt werden kann.*

## **~~2.2 Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation~~**

Für die Realisierung von Vermittlungsdiensten wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 118 bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste sind fünf bzw. sechs Stellen lang, wobei die letzten zwei bzw. drei Ziffern eine Anbieterkennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste ist die Verkehrsausscheidungsziffer „0“ voranzustellen.

Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste sind somit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer für Vermittlungsdienste (5 bzw. 6 Stellen)	
	Ziffernfolge	Anbieterkennung xy mit $x = 1, \dots, 9$ und $y = 0, \dots, 9$
	118	Anbieterkennung 0xy mit $x, y = 0, \dots, 9$

## **3. Nutzungszweck**

### **3.1 Nutzungszweck der Teilnehmerrufnummern**

#### **3.1.1 Grunddefinition**

Auskunftsrufrnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a 5 TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern



Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Zusätzliche Angaben sind Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer.

~~Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.~~

~~Ein Vermittlungsdienst auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, Premium-Dienste oder Massenverkehrs-Dienste anzubieten. An die Teilnehmer dürfen keine direkten oder indirekten Auszahlungen erfolgen. Der Dienst darf nicht zu einer Umgehung anderweitiger, insbesondere verbraucherschützender, Vorschriften führen.~~

### **3.4.2 Erfragbare EndnutzerTeilnehmerdaten; Differenzierungsgebot bei mehreren Auskunftsdiensten eines Anbieters-**

Unter einer Auskunftsrufnummer kann eine Inlandsauskunft, Auslandsauskunft oder beides angeboten werden.

~~Unter einer Auskunftsrufnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Beschränkungen der §§ 104, 105 TKG Vorgaben aus § 17 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist (TTDSG) - zu allen Daten von Endnutzern Teilnehmern Auskünfte zu erteilen. Ein Teilnehmer ist gemäß § 3 Nr. 20 TKG jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat.~~

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufnummern, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft, das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

### **3.4.3 Neutrale Auskunftserteilung und Zulässigkeit der Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes**

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die unter 3.1.4 genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen Mehrwertdienst dar.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann.

### **3.4.4 Ansage der Rufnummer bei Weitervermittlung**

Vor einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet.

### **3.2 Nutzungszweck der nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste**

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen nur bei der Erbringung von Vermittlungsdiensten für die Anzeige der Rufnummer beim Angerufenen und für Rückrufe des Angerufenen genutzt werden.

Ein Anruf einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste muss für den Anrufer entgeltfrei sein.

### **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

Zuteilungen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen das Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste, Mitteilung Nr. 113/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020 BB/2022, Amtsblatt YY/2022 vom TT.MM.2022).

Mit der Zuteilung erhält der Zuteilungsnehmer ein Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.1 und an der entsprechenden nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste (dasselbe xy) gemäß Abschnitt 2.2.

### **5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern**

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern das Unternehmen nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern der Unternehmensverbund nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Zu einem Unternehmensverbund gehören entsprechend § 3 Nr. 69 TKG gemäß § 3 Nr. 29 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen.

### **6. Sonstige Nutzungsbedingungen**

#### **6.1 Frist zur Nutzung**

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2.4 müssen spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden. Die Rufnummern gemäß 2.2 unterliegen keiner Nutzungsfrist.

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.4 innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer geschaltet ist.



## 6.2 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt innerhalb von 90 Tagen keine Nutzung gemäß Abschnitt 6.1 oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 90 Tage keine solche Nutzung geplant, ist die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.4 und § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ~~Satz 1~~ TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben. ~~Desgleichen gilt für die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.2.~~

Erlangt ein Unternehmen mehr als fünf oder ein Unternehmensverbund mehr als sieben Auskunftsrufnummern, so ist die überzählige Zahl an Auskunftsrufnummern unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben (vgl. auch § 4 Abs. 6 Satz 2 § 6 Nr. 3 TNV). ~~Dies gilt entsprechend, sofern ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund mehr als eine Rufnummer für Vermittlungsdienste erlangt. Desgleichen gilt für die überzähligen Rufnummern gemäß Abschnitt 2.2.~~

## 6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

## 6.4 Meldung von Schaltungsänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Schaltung der Rufnummer ändert. Dabei ist anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer aktuell geschaltet ist.

## 7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 50/2014 vom 03.09.2014 (Amtsblatt 16/2014) und tritt mit ihrer Amtsblatt-Veröffentlichung am 06.05.2020 in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.



~~Der Widerspruch und Klage haben~~ hat gemäß § 217 Abs. 1 § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am (TT+1).MM.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am (TT+1).MM.2022 wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

### Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

[www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg](http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg)

117a 3823-1



Mitteilung Nr. 106/2022

## Anhörung zur Preisfestlegung für Anrufe zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste gem. § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG sowie zu den damit verbundenen Änderungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens

In den §§ 109 Abs. 1 Satz 1 und 110 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die Pflicht zur Preisangabe und -ansage unter anderem beim Angebot von Premium-Diensten festgelegt. Ferner sieht § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG die Befugnis der Bundesnetzagentur vor, einheitliche, netzübergreifende Preise zum Zwecke der Preisansage und -angabe festzulegen, soweit für Premium-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden.

Bei Anrufen zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste liegt teilweise die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers, sodass dort unterschiedliche Entgelte für die Verbindungen gelten. Aus diesem Grund sind gemäß § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG die folgende Preisfestlegung und die damit verbundenen Änderungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens beabsichtigt und werden vorliegend zur öffentlichen Anhörung gestellt:

### I. Preisfestlegungsverfügung

„Verfügung Nr. XX/2022

#### Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium Dienste zum [Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 10 Monate]

Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird hinsichtlich der Preise für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premiumdienste Folgendes festgelegt:

#### 1. Tarifschema

Jede zugeteilte (0)900er Rufnummer ist einer der folgenden Tarifbezeichnungen zuzuordnen:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile)	Sonstige Bestimmung
1	0,30	
2	0,50	
3	0,70	
4	1,00	
4W	1,00	Die ersten 30 sec. sind entgeltfrei.
5	1,30	
6	1,50	
7	1,70	



Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile)	Sonstige Bestimmung
8	2,00	
8W	2,00	Die ersten 30 sec. sind entgeltfrei.
9	2,50	
10	3,00	
10W	3,00	Die ersten 30 sec. sind entgeltfrei.
F	<p>Keine Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur, sondern unter Berücksichtigung der Höchstpreisvorgaben aus § 112 TKG durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer.</p> <p>Voraussetzung für die Zuordnung dieser Tarifbezeichnung: Die Rufnummer unterfällt nicht § 123 Abs. 7 TKG, weil die Tarifhoheit für diese Rufnummer ausschließlich beim Zuteilungsnehmer der Rufnummer liegt und für alle Anrufer ein einheitlicher Preis gilt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Rufnummer nur aus Netzen erreichbar ist, bei denen Anrufe bei Premium-Dienste-Rufnummern im sog. Offline-Billing-Verfahren abgerechnet werden.</p>	

## 2. Tarifzuordnung

Die Zuordnung einer Tarifbezeichnung zu einer (0)900er Rufnummer erfolgt durch den Zuteilungsnehmer der (0)900er Rufnummer.

### 2.1 Erstmalige Tarifzuordnung

#### 2.1.1 Tarifzuordnung bei Neuzuteilungen

Bei der Beantragung einer (0)900er Rufnummer gibt der Antragsteller im Antragsformular an, welcher Tarifbezeichnung die beantragte Rufnummer zugeordnet werden soll.

#### 2.1.2 Tarifzuordnung bei Bestandszuteilungen – Nacherhebung

Bei Bestandszuteilungen teilt der Zuteilungsnehmer dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist bzw. geschaltet werden soll, mit, welcher Tarifbezeichnung die zugewiesene Rufnummer zugeordnet werden soll. Sofern der Netzbetreiber nicht der Vertragspartner des Zuteilungsnehmers ist, kann die Mitteilung indirekt über den Vertragspartner des Zuteilungsnehmers erfolgen.

Der Netzbetreiber übermittelt die Tarifzuordnung der Bundesnetzagentur unter Verwendung der Schnittstelle gemäß Abschnitt 3.1.



## 2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist bzw. geschaltet werden soll, einen Tarifwechsel mitteilen.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, ab wann der Wechsel gilt. Sofern der Netzbetreiber nicht der Vertragspartner des Zuteilungsnehmers ist, kann die Mitteilung indirekt über den Vertragspartner des Zuteilungsnehmers erfolgen.

Der Netzbetreiber übermittelt die Tarifänderung der Bundesnetzagentur unter Verwendung der Schnittstelle gemäß Abschnitt 3.1.

Das Datum für den Tarifwechsel muss mindestens 14 Tage und darf höchstens 90 Tage nach dem Tag der Übermittlung an die Bundesnetzagentur liegen.

## 3. Datenbank

Die Datenbank der Bundesnetzagentur, in der hinterlegt ist, in welchem Netz welche (0)900er Rufnummer geschaltet ist, wird um die unter Abschnitt 2 beschriebenen Tarifinformationen ergänzt. Die Ergänzungen umfassen auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

### 3.1 Schnittstellen für die Richtung Netzbetreiber zu Bundesnetzagentur

Die Datenbank umfasst folgende Schnittstellen für die Richtung Netzbetreiber zu Bundesnetzagentur:

- Erstmalige Tarifuordnung bei Bestandszuteilungen
- Tarifwechsel

### 3.2 Schnittstelle für die Richtung Bundesnetzagentur zu Netzbetreiber

Die Datenbank umfasst folgende Schnittstelle für die Richtung Bundesnetzagentur zu Netzbetreiber:

- Gesamtdatei aller Tarifuordnungen einschließlich der Historie

Die Gesamtdatei berücksichtigt

- a) alle Tarifuordnungen aus Neuzuteilungen, die bis zum Vortag erfolgt sind,
- b) alle erstmaligen Tarifuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur bis zum Vortag ordnungsgemäß übermittelt wurden und
- c) alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur bis zum Vortag ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Neben den Netzbetreibern erhalten auch Unternehmen, die keine Netzbetreiber sind, aber Verbindungen zu (0)900er Rufnummern in Rechnung stellen, einen Zugriff auf die Schnittstelle.



### 3.3 Beschreibung der Datenbank und ihrer Schnittstellen

Eine Beschreibung der Datenbank und ihrer Schnittstellen wird zeitgleich mit dieser Verfügung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

### 4. Ausschließliche Geltung der gewählten Tarifzuordnung

Unternehmen, die eine Verbindung zu einer (0)900er Rufnummer in Rechnung stellen, sind verpflichtet, die in der unter Abschnitt 3 beschriebenen Datenbank hinterlegten Tarife zu verwenden.

Für Anrufe zu einer Rufnummer, der die Tarifbezeichnung „F“ zugeordnet ist, gilt der vom Zuteilungsnehmer der Rufnummer festgelegte Preis.

Zu (0)900er Rufnummern, zu denen keine Tarifbezeichnung in der Datenbank hinterlegt ist, dürfen keine Verbindungen aufgebaut werden.

Diese Maßgaben treten am [Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 10 Monate] in Kraft.

### 5. Veröffentlichung der Tarifinformation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur stellt die Gesamtdatei aller Tarifzuordnungen einschließlich der Historie im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> zum Abruf bereit. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Die in der Gesamtdatei enthaltene Tarifinformation zu einer einzelnen (0)900er Rufnummer ist zudem über die folgende Internetseite abfragbar:

[https://nvmwd.bundesnetzagentur.de/\(S\(dftlj0p13r0xuu2vgtvalliz\)\)/sites/RufnummernSuche.aspx?gasse=900](https://nvmwd.bundesnetzagentur.de/(S(dftlj0p13r0xuu2vgtvalliz))/sites/RufnummernSuche.aspx?gasse=900)

### 6. Zeitplan zur Umsetzung dieser Preisfestlegung

Es gelten die folgenden Termine:

Bereitstellung der Datenbank nach Abschnitt 3 einschließlich der Schnittstellen nach Abschnitt 3.1	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 6 Monate]
<b>Veröffentlichung</b> eines entsprechend dieser Verfügung geänderten Antragsverfahrens einschließlich Antragsformular mit Feld für Tarifzuordnung (s. Abschnitt 2.1.1)	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung]
<b>Inkrafttreten</b> eines entsprechend dieser Verfügung geänderten Antragsverfahrens einschließlich Antragsformular mit Feld für Tarifzuordnung (s. Abschnitt 2.1.1)	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 6 Monate]
Beginn der Nacherhebung gemäß Abschnitt 2.1.2	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 6 Monate]
Beginn der Möglichkeit, Tarifwechsel mitzuteilen	Nach erfolgter erstmaliger Tarifzuordnung



Erstmalige Bereitstellung einer Gesamtdati aller Tarifzuordnungen	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 9 Monate]
Wirksamwerden der Verpflichtungen nach Abschnitt 4	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 10 Monate]
Veröffentlichung der Tarifinformation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß Abschnitt 5	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 10 Monate]
<b>Veröffentlichung</b> eines entsprechend dieser Verfügung geänderten Nummernplans	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung]
<b>Inkrafttreten</b> eines entsprechend dieser Verfügung geänderten Nummernplans	[Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 10 Monate]

## 7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am [xx.xx.202x], dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

## Begründung

[...]

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

### Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113d 3825“

## II. Nummernplanänderung

### 1. Redaktionelle Aktualisierungen

In der gesamten Verfügung und insbesondere in den folgenden Abschnitten werden redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen:

1. Rechtsgrundlage
3. Nutzungszweck



## 2. Materiell-rechtliche Änderungen

- a) In Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

### „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

[...]

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit  $x = 1, 3, 5$  bereitgestellt. Die Dienstekennzahlen (0)900x mit  $x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9$  dienen als Reserve.

~~Die Dienstekennzahl (0)9009 ist für Anwahlprogramme (Dialer) bereit gestellt. Die „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare 'Premium-Rate'-Dienste“ ist in der gesonderten Verfügung Nr. 38/2003 vom 13.08.2003 (Reg TP Amtsblatt 16/2003) geregelt.~~

~~Hinweis 4: Die Bereitstellung von drei Kennziffern soll es Antragstellern ermöglichen, sich diesbezüglich freiwillig der Inhaltekennung des vom Deutschen Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) herausgegebenen „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ (Kennzahl 1 für Information, Kennzahl 3 für Unterhaltung und Kennzahl 5 für sonstige Dienste; vgl. Ziffer 1.5.7 und Anlage A5 des Kodex) zu unterwerfen. Anschlussinhaber sollen hierdurch die Möglichkeit haben, gezielt bestimmte Inhalte zu sperren. Der aktuell gültige Verhaltenskodex kann beim DVTM bezogen werden und ist im Internet unter <http://www.dvtm.net> veröffentlicht online einsehbar und (nach einer Registrierung) abrufbar. Die Zuordnung eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl erfolgt im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle und liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.~~

~~Hinweis 2: Rufnummern des Rufnummernbereichs (0)190 konnten bis zum 31.12.2005 für die Erbringung von Premium-Diensten genutzt werden. Seitdem werden sie trotz ihrer Erwähnung in § 3 Nr. 17 b TKG nicht mehr für Premium-Dienste zur Verfügung gestellt.“~~

- b) In Abschnitt „5.2 Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

### „5.2 Endkundenpreise Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit

~~Rufnummern für Premium-Dienste haben keine Tarifkennung und sind dadurch im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 112 TKG flexibel tarifierbar, wobei jedoch die Vorgaben der §§ 66a ff. TKG – insbesondere zu Preishöchstgrenzen sowie Preisangaben und -ansagen – zu beachten sind.~~

~~Der Endkundenpreis für den Anruf einer Premium-Dienste-Rufnummer wird gemäß der Verfügung xxx/2022 grundsätzlich der Bundesnetzagentur vom jeweiligen Zuteilungsnehmer im Rahmen des Antrags auf die Zuteilung der Nummer oder über den Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist und ggf. den Anbieter, bei dem die Schaltung der Rufnummer beauftragt wurde, mitgeteilt und von der Bundesnetzagentur für Anrufe aus allen Netzen festgelegt.~~

~~Sofern bei einer Premium-Dienste Rufnummer ausschließlich ein Abrechnungsverfahren verwendet wird, durch das für Anrufe aus allen Netzen auch ohne eine Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur ein einheitlicher Preis gilt, erfolgt die Festlegung des für alle Anrufer geltenden Preises durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer in Abstimmung mit dem Anbieter, bei dem die Schaltung der Rufnummer beauftragt wird.~~

~~Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter.~~



~~Für Anrufe aus öffentlichen Mobilfunknetzen ist im Rahmen dieses Nummernplans nicht geregelt, durch wen die Preisfestsetzung erfolgt.“~~

- c) Abschnitte „5.3.2 Übergangsfrist“ und „5.3.3 Umstellungsmaßnahmen“ werden aufgehoben. Dadurch wird die Überschrift des dann einzigen (Unter-)Abschnitts „5.3.1 Grundsatz“ obsolet und daher gestrichen. Abschnitt „5.3 Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten“ sieht nach der Änderung wie folgt aus:

#### „5.3 Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist unzulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind ebenfalls unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Es ist hingegen zulässig, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.“

- d) Abschnitt „5.4.1.2 Rufnummernverlängerung bei Nutzung einer Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung im Rahmen der Übergangsfrist“ sowie die Bezugnahme hierauf in Abschnitt „5.4.1.1 Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke“ – „mit Ausnahme der unter Abschnitt 5.4.1.2 genannten Fallgestaltung“ – werden ebenfalls aufgehoben. Dadurch rückt Abschnitt „5.4.1.3 Hinweise zur Erreichbarkeit verlängerter Rufnummern“ vor und wird zum Abschnitt 5.4.1.2.
- e) Die Überschrift des Abschnitts „5.4.2 Verkürzung“ wird zu „5.4.2 Rufnummernverkürzungen“ geändert.

### **III. Änderungen des Antragsverfahrens**

#### 1. Redaktionelle Aktualisierungen

In der gesamten Mitteilung und insbesondere in Abschnitt „1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung“ werden redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen.

#### 2. Inhaltliche Änderungen

- a) Zwischen den derzeitigen Abschnitten „3.3 Inhaltekennung“ und „3.4 Berücksichtigung von Wunschrufnummern“ wird ein neuer Abschnitt „3.4 Tarifzuordnung“ eingefügt. Daher ergibt sich für die drei nächsten Abschnitte folgende Änderung in der Nummerierung: „3.45 Berücksichtigung von Wunschrufnummern“, „3.56 Anforderung von Nachweisen“ und „3.67 Gebührenerhebung“ nach hinten. Der neue Abschnitt „3.4 Tarifzuordnung“ soll wie folgt lauten:



### „3.4 Tarifzuordnung

Anträge, bei denen keine Zuordnung zu einer Tarifbezeichnung angegeben ist, sind unvollständig. Dem Antragsteller wird eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.“

- b) Die Bezugnahme auf Abschnitt 5.3.3 des Nummernplans im Abschnitt „4. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern“ wird gestrichen: ~~„mit Ausnahme der in Abschnitt 5.3.3 des Nummernplans geschilderten Fälle“~~.
- c) Abschnitt „7. Verzeichnisse“ wird wie folgt geändert:

### „7. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur ~~erstellt~~ stellt im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> folgende elektronische Verzeichnisse bereit:

- a) Zuteilte Rufnummern~~;~~
- b) Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordener Rufnummern unter Angabe der Stichtage, ab denen die Rufnummern wieder zuteilbar sind~~;~~
- c) Gesamtdatei aller Tarifzuordnungen einschließlich der Historie (erstmalig am [Tag der Veröffentlichung der Preisfestsetzungsverfügung + 10 Monate]).

~~Die Verzeichnisse können während der in Abschnitt 2 genannten Zeiten bei der dort genannten Anschrift der Bundesnetzagentur oder im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> eingesehen werden. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.~~“

- d) Im Antragsformular wird eine Zeile 19a eingefügt:

„Der beantragten Rufnummer soll folgende Tarifbezeichnung zugeordnet werden: \_\_\_\_

Folgende Tarifbezeichnungen mit den angegebenen Endkundenpreisen stehen zur Verfügung: 1 (0,30 €/min), 2 (0,50 €/min); 3 (0,70 €/min); 4 (1 €/min); 4W (1 €/min, die ersten 30 sec. sind entgeltfrei); 5 (1,30 €/min), 6 (1,50 €/min); 7 (1,70 €/min); 8 (2 €/min); 8W (2 €/min, die ersten 30 sec. sind entgeltfrei); 9 (2,50 €/min); 10 (3 €/min); 10W (3 €/min, die ersten 30 sec. sind entgeltfrei); F (Keine Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur; die Festlegung des für alle Anrufer geltenden Preises erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 112 TKG durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer. Diese Tarifbezeichnung darf nur gewählt werden, wenn ausschließlich ein Abrechnungsverfahren verwendet wird, durch das für Anrufe aus allen Netzen ein einheitlicher Preis gilt.)“



#### IV. Öffentliche Anhörung

Betroffene und Fachkreise werden gebeten, zu den vorstehenden Absichten Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum 10. August 2022 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 113  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefax: 0228 14-6117

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse

[113-postfach@bnetza.de](mailto:113-postfach@bnetza.de)

übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

**Es ist vorgesehen, zeitgleich mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörung eine Anhörung zum Entwurf der Beschreibung der Datenbank und ihrer Schnittstellen durchzuführen.**

Im Übrigen ist vorgesehen, in Kürze eine öffentliche Anhörung zur Preisfestlegung für Anrufe zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste gem. § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG sowie zu den damit verbundenen Änderungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens durchzuführen.

113d 3825-4

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung